

# Oberbergischer Kreis

Der Landrat  
- als Kreiswahlleiter -



## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Ersatzbestimmung eines Vertreters im Kreistag des Oberbergischen Kreises**

Gem. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung von 30.09.2004 das Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Oberbergischen Kreises vom 26.09.2004 festgestellt.

Danach war Herr Hagen **Jobi**, wohnhaft Marienhagener Straße 6, 51674 Wiehl als Bewerber für den Kreiswahlbezirk 25, Wiehl 2, in den Kreistag des Oberbergischen Kreises gewählt. Herr **Jobi** hat die Annahme der Wahl mit Schreiben vom 01.10.2004 **abgelehnt**.

Gem. § 45 Abs. 3 KWahlG stelle ich fest, dass

**Frau  
Corinna Bauer  
Im Krahnöchel 26**

**511674 Wiehl**

(laufende Nr. 31 der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union, CDU) als Nachfolgerin in den Kreistag gewählt ist.

Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter, Kreishaus, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gummersbach, den 05.10.2004

gez:  
Kausemann  
Kreiswahlleiter